



**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Wald

Jagd und Fischerei

1. Februar 2023

MELDEFORMULAR BEI FEHLABSCHÜSSEN

im Rahmen der Schalenwildbejagung

Fehlabschüsse im Rahmen der Schalenwildbejagung sind **innert zwei Arbeitstagen** als Abschüsse in der Online-Jagdstatistik mit der Bemerkung 'Fehlabschuss' zu erfassen sowie zusätzlich mit diesem Formular an die Fachstelle zu melden (per Email an jagd_fischerei@ag.ch oder per Post an die Sektion Jagd und Fischerei (Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau). Die Rechnung mit den untenstehenden Gebühren (Seite 2) wird anschliessend zugestellt.

Name und Wohnort:

Jagdrevier:

Telefonnummer:

Tierart und Altersklasse:

Datum und Hergang des Fehlabschusses:

Die Unterzeichnenden bestätigen die Richtigkeit der Angaben. Falsche Angaben, das Verschweigen erheblicher Tatsachen oder das Vorlegen falscher Bescheinigungen sind strafbar (Art. 251 StGB, § 35 Abs. 1 AJSG).

Unterschrift der Jägerin / des Jägers

.....

Bestätigung per Unterschrift der Jagdgesellschaft und Name der/des Zuständigen

.....

Gesetzliche Grundlage

§ 30 Fehlabschüsse (AJSV)

Ein Fehlabschuss gemäss § 36 Abs. 4 AJSG liegt nur vor, wenn

- a) im Rahmen der Wildschweinbejagung vom 1. April bis 30. September versehentlich eine laktierende Bache erlegt wird,
- b) im Rahmen der Rehwildbejagung vom 1. Mai bis 31. August versehentlich eine laktierende Rehgeiss erlegt wird,
- c) im Rahmen der Gams- und Rotwildbejagung versehentlich ein gemäss Massnahmenplan nicht freigegebenes Tier erlegt wird.

Die betreffende Jägerin oder der betreffende Jäger meldet Fehlabschüsse der Fachstelle innert zwei Arbeitstagen schriftlich. Die betreffende Jagdgesellschaft bestätigt mit ihrem Visum, dass sie von der Meldung Kenntnis genommen hat.

Bei einem Fehlabschuss zahlt die fehlbare Person dem Kanton

- a) für ein Wildschwein Fr. 80.–,
- b) für ein Reh Fr. 250.–,
- c) für eine Gämse Fr. 300.–,
- d) für einen Rothirsch Fr. 800.–.

Trophäen von Fehlabschüssen gehören dem Kanton und sind diesem abzuliefern.

Das Departement kann wiederholte oder von der betreffenden Jagdgesellschaft nicht bestätigte Fehlabschüsse den kantonalen Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige bringen.